

Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für die Aufnahme von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- unter Hinweis auf das „Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“, das vom Europäischen Rat am 10./11. Dezember 2009 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf den „Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl“ vom 16. Oktober 2008,
 - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
 - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 29. November 2010,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Menschenrechte (DROI) vom 29. November 2010,
1. billigen die Vorschläge der Kommission in der durch das Parlament geänderten Fassung;
 2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

*Das Europäische Parlament und der Rat der EU
in Erwägung nachstehender Gründe:*

(1) Trotz mancher Fortschritte bei der Harmonisierung der Anerkennung des Anspruchs auf internationalen Schutz ist die Einhaltung der Menschenrechts- und Flüchtlingsrechtsnormen nicht in allen Mitgliedstaaten uneingeschränkt gewährleistet.

(2) Daher sollen EU-weite Mindestnormen für alle Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz eingeführt werden, das heißt insbesondere für jene Personen, die nicht bereits den Schutz der geltenden Richtlinie über Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern genießen.

haben folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1 – Sozialhilfeleistungen

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz dieselben Sozialhilfeleistungen wie eigene Staatsangehörige erhalten.

[keine Änderung]

[keine Änderung]

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz eine Grundversorgung, die ein menschenwürdiges Leben ermöglicht und die jeder Mitgliedstaat selbst festlegt, erhalten.

(2) Die Sozialleistungen für Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz sollen in Form von Sach-

und Finanzleistungen bereitgestellt werden. Dabei soll ein Verhältnis 2 zu 1 (Sach- zu Finanzleistungen) angestrebt werden.

Artikel 2 – Schutz vor Zurückweisung

(1) Die Mitgliedstaaten achten den völkerrechtlichen Grundsatz der Nichtzurückweisung.

[keine Änderung]

(2) Ein Mitgliedstaat kann einen Flüchtling zurückweisen, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt.

(2) Ein Mitgliedstaat kann einen Flüchtling zurückweisen, wenn es rechtskräftige Beweise nach europäischem Recht für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit der Mitgliedstaaten darstellt.